Sichere Steuerung der deutschen Mühlenwirtschaft

Der Zielsetzung der nationalsozialistischen Wirtschaftsgestaltung entgegen

Unter Führung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft und der jetzt der Hauptvereinigung angeschlossenen Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen entwickelt sich die Lage der deutschen Mühlen immer weiter nach dem Wollen des nationalsozialistischen Wirtschaftsstrebens. Man kann fast sagen, daß die Lenkung der Mühlenwirtschaft vorbildlich im Aufbau des Reichsnährstandes ist, besonders dann, wenn man dem Reichsnährstand nicht nur Getreide, Mehl, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse sieht, sondern die HA. III, „Der Markt" mit seinen sämtlichen Gliederungen und Wirtschaftsverbänden, betrachtet. Man wird dann finden, daß z. B. die WW. der Brauereien ähnliche Wege geht und vorbereitet, wie dieses bei den Mühlen geschehen ist. Ueberall ist der Weg beschritten, die Erzeugung zu schützen, den Verarbeiter von kapitalistischer Ausbeutung und Spekulation zu befreien und die Verbraucher vor Preisüberschreitungen zu bewahren. Beispiele für die Lösung der Probleme gab es nicht. Der Praxis von zwei Jahren die wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen mit großer Ausgeglichenheit arbeitet. Störungen, die nie ausbleiben werden, sind durch Eingreifen der Hauptvereinigung in Zusammenarbeit mit der WW. und den Reichsstellen sofort abstellbar, ohne daß der Mehlverbrauch in Mitleidenschaft gezogen wird.

Lenkung der Verarbeitungskontingente

Eines der wichtigsten Hilfsmittel der WW. oder der Hauptvereinigung ist die Steuerung der Verarbeitungskontingente der Mühlen von Monat zu Monat. Es ist der Hauptvereinigung immer möglich, bei zu großen Lagerbeständen an Mehl diese durch Zurückschrauben des Verarbeitungskontingents wieder auf das nötige Maß zu bringen. Ebenso ist es ohne weiteres möglich, beim Einsetzen eines größeren Brotverbrauchs die Verarbeitungskontingente zu erhöhen, um der Befriedigung des Bedarfs ohne weiteres stattgeben zu können. Das bedeutet Lenkung des Arbeitseinsatzes an Stelle der früher üblichen Spekulationen. Die Pflichtläger der Mühlen und die nationale Reserve der RfG. und die Ablieferungspflicht der Erzeuger sind so geregelt, daß der Verbraucher von den Maßnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung kaum etwas wahrnimmt.

Als der Reichsnährstand, HA. III „Der Markt", die Brotfrage in Angriff nahm, war folgendes zu berücksichtigen: Im Osten das Ueberschußgebiet, im Westen ein riesiges Zuschußgebiet. Ferner war zu beachten, daß trotz des Aussterbens von über 30 000 Kleinmühlen eine Ueberfetzung der gesamten Mühlenindustrie bis zu 50 Prozent vorhanden war. Praktisch gesehen war es daher durchaus möglich, daß die gesamte Großmühlenindustrie, nicht einmal 300 Unternehmungen in ganz Deutschland, die Mehlherstellung übernahm, oder den noch vorhandenen Klein- und Mittelmühlen, etwas über 29 000, diese Aufgabe zufiel. Es war also denkbar, daß das Mehl nur in den Erzeugungsgebieten hergestellt wurde. Diesem Wirrwarr in der Mühlenwirtschaft wurde dadurch begegnet, daß keine der Extreme als den Allgemeininteressen dienend, anerkannt wurde. Vielmehr wurden die Betriebe durch Kontingentierung sämtlich erhalten. Die meist an Wasserstraßen gelegenen Großmühlen mit ihren riesigen Silos waren zur Lagerhaltung nicht zu entbehren. Die Kleinmühlen dagegen mußten geschützt werden, damit schon direkt beim Aufbau der jetzigen Mühlenwirtschaft allen die Möglichkeit der technischen Vervollkommnung gegeben war, um nach den Richtlinien der neuen Typisierung, nach Aschegehalt usw., rasch ebenso leistungsfähig zu sein, wie die Großmühlen.

Ausgleich zwischen Groß- und Kleinmühlen

Bedacht wurde dabei auch, daß die Vielzahl der Klein- und Mittelmühlen über das ganze Reich verstreut sind und somit auch wehrpolitisch zur Sicherung der Ernährungsgrundlage unentbehrlich sind. Weil nun die Kleinmühlen in der Mehrzahl nur Getreide aus der nächstliegenden Bauernschaft beziehen, die Großmühlen dagegen in großen Schiffsladungen das Brotgetreide aus allen Gauen herholen, haben die Großmühlen den Vorteil der Sortenauswahl und Sortenmischung. Demgegenüber hat man die Kleinmühlen durch zulässige Kontingentsabschläge auf die Mehlpreise geschützt. Die Standortabschläge im Ost-West-Verkehr unterliegen ebenfalls einer besonderen Regelung. Es ist dadurch den meisten Mühlen östlich der Elbe möglich gemacht, in den Zuschußgebieten des Rheins billiger zu sein als den dort ansässigen Mühlen. Jedoch sind die Mühlen östlich der Elbe nicht verpflichtet, immer und in jedem Falle den Standortabschlag zu bewilligen, sondern es ist diesen Mühlen erlaubt, sich der Marktlage des Westens anzupassen. Greift nun die WW. mit einer Herabsetzung der Verarbeitungskontingente ein, so schwindet von selbst der früher übliche Druck des ostdeutschen Angebots und die Parität für die westdeutschen Mühlen wird hergestellt. Gerade für Roggenmehl als der Grundlage der deutschen Brotversorgung ist dieser Ausgleich durch die Regulierung des Verarbeitungskontingents sehr häufig notwendig, zumal die Mehrzahl der Roggenmühlen im Osten liegen, der Rhein und der größte Teil Westfalens zu wenig Roggenmühlen haben, um die Sicherstellung der Ernährung des Hauptzuschußgebietes gewährleisten zu können. Bei den Weizenmühlen ist das Verhältnis fast umgekehrt. Die Großmühlen am Ober-, Mittel- und Niederrhein, einschließlich der Mühlen an den Wasserplätzen Bremen und Hamburg, wären ohne weiteres allein in der Lage, die gesamte Verarbeitung des Weizens für die deutsche Weizenmehlversorgung vorzunehmen. Die Gründe für diese falsche Ausdehnung sind hier schon des öfteren behandelt worden. Sie hatten zur Folge, daß das Mehl häufig gegeneinander verfrachtet wurde, die Mühlen also oft auf ihren regionalen Absatz zugunsten einer auswärtigen Konkurrenz verzichten mußten. Um aber Platz für ihre Erzeugung zu gewinnen, fielen diese dann wieder in Gebiete anderer Großmühlen ein. Selbsthilfeversuche durch Konventionsbildung kamen diesem Uebel nicht bei. Erst nach Eingriff des Reichsnährstandes, der Festsetzung von Verarbeitungskontingenten und durch die richtige Steuerung dieser Kontingente durch die WW. bzw. HV. ist dieser Mißstand beseitigt worden. Anfänglich, selbst noch bis kurz vor Beendigung des Getreidewirtschaftsjahres 1935/36, sah es nicht so aus, als ob der Wurf gelingen würde. Erst als die Angebote in Weizen sich verknappten, die Verarbeitungskontingente kurz gehalten wurden und der Plombenzwang seine nützliche Wirkung zeigte, verschwanden die niederrheinischen Angebote langsam, aber stetig im Süden, und in der Folge auch die süddeutschen Angebote im Westen.

Entwicklung im Flusse

Nun ist es ganz selbstverständlich, daß das Ende dieser Entwicklung noch lange nicht ganz erreicht ist, teils weil die Mühlen die neue Kundschaft noch nicht genügend kennen oder gewonnen haben, teils weil die Kundschaft und auch die Verarbeitungsbetriebe noch zu sehr an liebgewonnenen Marken hängen. Auch aus frachtlichen Gründen wird man von den an den Wasserstraßen gelegenen Plätzen nicht so rasch ablassen, weil diese frachtliche Vorteile sichern. Jedoch ist es erfreulich, daß die Entwicklung ohne Zwang vor sich geht. Das Getreidewirtschaftsjahr 1936/37 gestaltet sich schon zu Anfang nützlich im Sinne einer gesunden Entwicklung. Es geschieht alles ohne Druck und Zwang, die Entwicklung erfolgt aus sich selbst heraus, weil sie in sich gesund ist. So wird bewirkt, daß die Mühlen im Rheinland sowie im westlichen und südlichen Westfalen, auch die süddeutschen und oberrheinischen Mühlen ihre Kontingente in die der einzelnen Mühle nächstgelegenen Verbraucherplätze mit günstigster Fracht absetzen und der Zuschußbedarf vom Osten über die Wasserstraßen des Rheins und der Kanäle sowie über Main und Neckar geleitet wird. Der Weg war lang, das Ziel erscheint indessen nicht mehr fern.

D. A.

Bestimmungen über die Zulassung von Mühlen

Auf Grund der Anordnung Nr. 29 der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen gelten folgende Bestimmungen über die Zulassung von Mühlen: Genehmigungspflichtig ist:

1. Die Neuerrichtung von Mühlen (Neuerrichtung), 2. Die Wiederaufnahme von nicht nur vorübergehend eingestellten Mühlenbetrieben (Wiederaufnahme), 3. Die Verlegung von Mühlen (Verlegung), 4. Die Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Mühlen (Betriebserweiterung), 5. Die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse in Mühlenbetrieben (Geschäftserweiterung).

Anträge zu Ziffer 1—5 dieser Anordnung sind vor Ausführung des Vorhabens rechtzeitig an die örtlich zuständige Bezirksgruppe der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen zu richten. Aenderungen an der Antriebskraft und Mühlen-Einrichtung, die keine Erweiterung der Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 4 dieser Anordnung darstellen, sind der örtlich zuständigen Bezirksgruppe der WV. zu melden. Gleichzeitig werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen über den Umbau und die Erweiterung eines Mühlenbetriebes und über die Umrechnungsschlüssel der Mahlmaschinen besonderer Konstruktion außer Kraft gesetzt.

Getreide- und Mehlvorräte

Bei der Entwicklung der Getreidevorräte der zweiten Hand per Ultimo August machen sich bei allen Getreidearten die Zugänge aus der neuen Ernte bemerkbar. Insgesamt lagerten an Weizen 598 600 Tonnen (Vormonat 534 800 Tonnen), davon in den Mühlen 44 (51) Proz., an Roggen 535 000 Tonnen (329 600 Tonnen), von denen 44 (23) Proz. sich in den Mühlen befanden. An Hafer lagerten in der zweiten Hand 110 200 Tonnen (94 200 Tonnen), an Gerste 144 200 Tonnen (106 900 Tonnen), von denen sich 19 (20) Proz. bzw. 20 (23) Proz. in den Mühlen befanden. Gegenüber dem Vormonat zeigen die Vorräte an Weizenbackmehl mit 88 400 Tonnen (82 900 Tonnen) und besonders die Vorräte an Roggenbackmehl mit 46 600 Tonnen (24 100 Tonnen) eine Zunahme.

Anordnung über Hausschlachtungen

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft hat mit Anordnung Nr. 67 über die Hausschlachtungen folgende Bestimmungen erlassen: Hausschlachtungen von Schweinen bedürfen der Genehmigung, die von dem für den Verkäufer zuständigen Viehwirtschaftsverband erteilt wird. Dieser kann das Genehmigungsrecht auf die Kreisbauernschaften übertragen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn einmal derjenige, der die Hausschlachtungen vornehmen will, das zur Hausschlachtung vorgesehene Schwein mindestens drei Monate selbst gehalten und gefüttert hat, wenn zum anderen die Hausschlachtung auf Grund eines Deputats oder eines Altenteilsvertrages erfolgt. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er im Winter 1935/36 im gleichen Umfange Hausschlachtungen vorgenommen hat. Die Genehmigung wird nicht vor dem 15. November 1936 erteilt. Der Verkauf von Schlachtschweinen zum Zwecke der Hausschlachtungen ist nur gestattet, wenn der Käufer die Genehmigung zur Hausschlachtung vorlegt. Unberührt bleiben die von den Viehwirtschaftsverbänden erlassenen Verbote des Absatzes von Fleisch aus landwirtschaftlichen Hausschlachtungen (Verbot des Auskaufens). Verstöße gegen diese Anordnungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM. im Einzelfall bestraft werden. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, während gleichzeitig die Anordnung Nr. 26 vom 5. November 1935 außer Kraft gesetzt ist.

Regelung des Wettbewerbs der Mälzereien

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft hat folgende Anordnung (Nr. 21) erlassen:

Mälzereien und Verteilern von Hopfen und Malz ist die mittelbare oder unmittelbare Gewährung, Vermittlung oder Inaussichtstellung von Darlehen, die Uebernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung von Krediten an Brauereien, deren Inhaber oder Pächter oder ihre Angehörigen oder Angestellten oder sonstwie an der Brauerei interessierte Dritte verboten. Dies gilt auch für sonstige Abkommen oder Geschäfte, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Kredite für Lieferungen von Hopfen oder Malz bleiben unberührt. Bestehende Verträge der bezeichneten Art bedürfen zu ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung der Genehmigung des zuständigen Brauwirtschaftsverbandes. Der Genehmigung bedarf auch der Neuabschluß sowie die ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung langfristiger, d. h. auf länger als zwei Jahre laufender Lieferungsverträge. Die Mitgliedsbetriebe haften für die Innehaltung der Vorschriften durch ihre Angestellten. Angestellte sind auch Provisionsvertreter, Provisionsreisende oder andere Personen mit ähnlicher Tätigkeit.

Die Vorsitzenden der Brauwirtschaftsverbände sind bei Zuwiderhandlungen zur Festsetzung von Ordnungsstrafen nach Maßgabe der Satzung ermächtigt. Brauereien, die ordnungswidrige Leistungen entgegennehmen oder Geschäfte abschließen, können ebenfalls in Ordnungsstrafe genommen werden. Als Mälzereien im Sinne dieser Anordnung gelten auch selbstmälzende Brauereien, die auch für fremden Bedarf Braumalz herstellen. Die Vorsitzenden der Brauwirtschaftsverbände können zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Zuständig ist der Brauwirtschaftsverband, in dessen Bezirk der liefernde Betrieb seinen Sitz hat. Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung, d. h. also am 24. September, in Kraft.

Stärkung der Heimstättensiedlung

Durch den vom Führer verkündeten Vierjahresplan ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Wohnungs- und Siedlungsbau innerhalb dieser Zeit angesichts der Einspannung des Kapitalmarktes noch gesteigert werden kann. Aengstliche Gemüter befürchten, daß die Siedlung jetzt zurückstehen müsse hinter den Notwendigkeiten, die sich aus dem Vierjahresplan ergeben. Der Referent im Reichsheimstättenamt der DAF., Otto Wesel, erklärt dazu in der „Deutschen Siedlung", daß diese Erkenntnis zwar an sich richtig sei, daß es aber dennoch falsch wäre, den Wohnungs- und Siedlungsbau zu fördern. Der Siedlungsbau müsse im Gegenteil gefördert werden, und wenn das Gesamtpensum des Wohnungsbaues nicht erhöht werden könne, so müsse um so mehr der Anteil des Siedlungsbaues am Wohnungsbauprogramm vergrößert werden. Für die soziale und politische Entwicklung der kommenden Jahre sei es entscheidend, daß der deutsche Arbeiter aus den meist unwürdigen Wohnverhältnissen herauskomme. Nur der Siedlungsbau schaffe dem Arbeiter die für ihn tragbare billige Vierzimmerwohnung im eigenen Heim und Garten. Der Vierjahresplan bedeute keine Hemmung oder Verzögerung des Siedlungswerkes, er biete im Gegenteil den Anlaß zu verstärktem Siedlungsbau. Ueberall, wo neue Rohstoffbetriebe geschaffen würden, entstehe auch ein neues Wohnbedürfnis für Volksgenossen. Je mehr diese Betriebe nicht in den Großstädten und Industriegebieten errichtet würden, sondern in den durch die Autobahnen aufgeschlossenen Landschaften, um so größer und günstiger werde die Möglichkeit zur Ansiedlung des Arbeiters sein. Der neue Vierjahresplan stelle somit für den Wohnungsbau die Forderung nach Startung der Heimstättensiedlung auf.

Schwere Krisenschäden überwunden

Unter der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung hat, wie alle Wirtschaftszweige, die deutsche Industriewirtschaft einen mächtigen Aufschwung erfahren. Nach der letzten Uebersicht, die der Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung veröffentlicht, hat diese sogar schon den Erzeugungsstand des Jahres 1929 wieder erreicht. Die Indexziffer der gewerblichen Gütererzeugung (1928 = 100, Saisonschwankungen ausgeschaltet), die im zweiten Vierteljahr 1929 mit 103 den höchsten Wert der Nachkriegszeit überhaupt erreicht hatte, hatte sich im zweiten Vierteljahr 1936 gleichfalls auf 103. Damit sind die schweren Schäden der letzten Krise, die Deutschland vorübergehend um Jahrzehnte zurückgeworfen hatte, ein Produktionsvolumen gemessen, überwunden; die Erzeugung liegt nunmehr in Neuland vor.

Deutsch-jugoslawische Verhandlungen in Dresden

Noch vor 14 Tagen bestand eine Verordnung der Nationalbank, daß Hanf nur gegen Edelvaluta ausgeführt werden darf. Dadurch wurde Deutschland als bedeutender Käufer empfindlich getroffen. Die Verordnung hatte daher bei den Erzeugern und Exporteuren eine große Verzweiflung hervorgerufen, da die anderen Staaten zum größten Teil Hanf, die zur Ausfuhr bereit sind, nicht aufnehmen können. Der Preis des Zhmunghanfes, der sich noch im Vorjahre zwischen 9 und 10 Dinar je Kilo bewegte, ist auf 7 bis 7,50 Din. je Kilo gefallen. Nun hat die Regierung, diesen Umständen Rechnung tragend, den Verkauf im Clearing wieder freigegeben.

★

Am 1. Oktober finden in Dresden Verhandlungen des deutschen und jugoslawischen Regierungsausschusses statt, die unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Zarnow zusammentreten. Wie wir hören, handelt es sich um die Regelung verschiedener Fragen, u. a. um die Kurzverrechnung.

Regelung der deutsch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen

Vom 8. bis 21. September fand in München eine gemeinsame Tagung des deutschen und des rumänischen Regierungsausschusses für die Regelung der deutsch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen statt. Auf der Tagung wurde eine Reihe von Fragen geregelt, die sich auf den laufenden Warenverkehr beziehen. Außerdem wurde ein Zusatzabkommen zum deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommen vom 24. Mai 1935 unterzeichnet, durch das das Verrechnungsabkommen den in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der rumänischen Außenhandelsordnung und Devisenbewirtschaftung angepaßt wird. Gleichzeitig wurden Erleichterungen für den Waren- und Zahlungsverkehr vereinbart.

Diskonterhöhung der Bank von Frankreich

Die Bank von Frankreich erhöhte ihren Diskontsatz von 3 auf 5 v. H. Dieser Beschluß ist zweifellos auf die in Börsenkreisen große Nervosität auslösende unklare finanzielle Lage zurückzuführen, die sich bereits in einem nicht unerheblichen Goldabfluß bemerkbar gemacht hat. Finanzminister Vincent Auriol hat bereits mit Ministerpräsident Blum hierüber beraten und angekündigt, daß er dem Finanzausschuß der Kammer baldigst Aufschluß über die von der Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Finanzkrise geben werde.

★

Nach dem Wochenausweis der Bank von Frankreich ergibt sich ein Gold- und Silberabfluß von insgesamt 830 Millionen Franken. Die Nervosität der Börse, die die Regierung in kürzester Zeit zu durchgreifenden Maßnahmen nicht nur auf finanztechnischem, sondern zugleich auch auf währungspolitischem Gebiet veranlassen wird, wird damit hinreichend begründet.

Erwerbsgesellschaften

Th. Flöther Maschinenbau AG., Hassen (NL.) In der oAHV. wurde der Abschluß für 1935 einstimmig genehmigt. Es wurde beschlossen, aus dem Gewinn von 22 857 RM. einen Betrag von 5000 RM. dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen und den Rest von 17 857 RM. vorzutragen. In Verbindung mit der käuflichen Uebernahme der Anlage Th. Flöther Maschinenbau AG. in Riesa (SL) wurde die Erhöhung des A.K. um 550 000 auf 750 000 RM. beschlossen. Zu den Aufsichtsrat wurden neugewählt: Bankdirektor Paul Jarrius, Rittbus, und Bankdirektor Otto, Görlitz. Ueber die Aussichten berichtet der Vorstand, daß das Werk befriedigend beschäftigt sei.

Siegerödorfer Werke, vormals Friedrich Hoffmann, AG., Siegerödorf. Die Verwaltung teilt mit: Der Geschäftsgang in den ersten 10 Monaten des am 31. Oktober 1936 zu Ende gehenden Geschäftsjahres war weiterhin zufriedenstellend. Sowohl Auftragseingang als auch Umsatz wiesen eine Steigerung auf, so daß wieder mit einem entsprechenden Jahresabschluß gerechnet werden kann. (Im Vorjahr 5 Prozent Dividende.)

Keramische Werke AG., Berlin. Entsprechend dem zufriedenstellenden Verlauf über das mit dem 31. März 1936 abgelaufene Geschäftsjahr sind die Beteiligungserträge von 0,15 Mill. RM. i. V. auf 0,21 Mill. RM. gestiegen. Hieraus sind 0,008 (0,20) Mill. RM. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, 0,01 (0,02) Mill. RM. Zinserträge und 0,05 (0,09) Mill. RM. außerordentliche Erträge getreten. Nach Abzug sämtlicher Unkosten und 0,001 (0,09) Mill. RM. Abschreibungen wird ein Reingewinn von 127 252 RM. ausgewiesen (i. V. 139 014 RM.), der sich um den Gewinnvortrag auf 136 296 RM. erhöht. Hieraus werden, wie bereits

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id417178867-19360925/11 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG